

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1866)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.
Bei allen Postbureaus
franco durch die ganze
Schweiz:
Halbjährl. Fr. 2. 90.
Vierteljährl. Fr. 1. 65.
In Solothurn bei
der Expedition:
Halbjährl. Fr. 2. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 25.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr,
10 Cts. die Petitzelle,
bei Wiederholung
7 Cts.

Erscheint jeden
Samstag
in sechs oder acht
Quartfeilen.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft

Briefe u. Gelder franco

Neue aargauische Theologie.

(Mittheilung.)

(Schluß.)

3. Ein weiterer Gegenstand der Besprechung bildet die Frage, wer das Recht, über gemischte Ehe zu dispensiren besitze, und da meint unser Canonist, es stehe nicht dem Papst, sondern den Bischöfen zu, und bringt als Gewährsmann hiefür den „streng kirchlichen Walter;“ auch auf den Usus in Deutschland und selbst im Bisthum Basel will er seine Meinung abstellen. Es ist vorerst hieauf zu bemerken: Wenn die gemischten Ehen nicht verboten sind, so bedürfen sie auch keiner Dispensation, und die Frage, wer dazu berechtigt sei, ist ganz überflüssig. Für ihn fällt sie dahin, für uns aber nicht; darum gehen wir ihm nicht aus dem Wege. Wenn Hr. Walter früher diese Ansicht hatte, so hat er sie doch schon wenigstens seit zehn Jahren nicht mehr. Denn wir lesen in seinem Kirchenrecht von 1856 S. 315: „Von den aufschiebenden Hindernissen kann der Bischof dispensiren, mit Ausnahme des aus dem unfeierlichen Gelübde der Keuschheit oder des Eintritts in einen geistlichen Orden und des aus der Häresie entspringenden Hindernisses.“

Es ist auch ganz natürlich, daß hier nur der Papst dispensiren kann. Das Verbot gehört zum jus commune und von diesem kann nur der dispensiren, von dem es kommt, und das ist entweder ein allgemeines Concil oder der Papst; da aber jenes keine stehende Behörde bildet, so ist es eigentlich nur der Papst, der hier dispensirt. Dieses Recht nimmt der Papst auch ausdrücklich für sich in Anspruch. Benedict XIV. sagt dieß-

falls in seinem gelehrten Werk über die Diöcesansynode, Buch IX., Cap. 3: „Keine gemischte Ehe kann ohne vom Papste oder im Namen desselben erteilte Dispense („exclusis episcopis, nisi a Pontifice facultatem acceperint“) auf erlaubte Weise geschlossen werden und die Behauptung des Gegentheils ist eine Beeinträchtigung des päpstlichen Ansehens.“ So Pius IX. in seiner Instruction vom 15. November 1858.

Die Bischöfe erkennen dieß auch an, schreibt unter anderm der Cardinal-Erzbischof v. Kauscher 1857 an die Bischöfe von Gran, Erlau und Kasceja, „daß keine gemischte Ehe ohne eine kraft päpstlicher Vollmacht erteilte Dispense erlaubter Weise könne geschlossen werden.“ Moy, Arch. I., p. 382.

Die Päpste übten auch dieses Recht von Anfang an, zuerst selbst oder unmittelbar, dann vielfach auch mittels Delegation. Die erste gemischte Ehe, welche dispensirt wurde, begegnet uns im Jahre 1600 unter Clemens VIII., und es ist dieser Papst, der sie dispensirte. Herzog Heinrich von Barr hatte sich mit der calvinischen Prinzessin Catharina, Tochter König Heinrichs IV. ohne Dispense verheirathet und suchte dann, im Gewissen beunruhigt, um kirchliche Dispensation nach, die ihm 1603 vom Papste erteilt wurde. Andere ähnliche Beispiele von fürstlichen Personen folgten. Die Dispensation ging immer vom Papste selbst aus. In der Folge wurden die Fälle zahlreicher, und auch gemeine Leute, besonders in gemischten Ländern, fingen allseitig an, mit oder ohne Dispense gemischte Ehen einzugehen. Dieser Umstand nöthigte die Päpste sowohl zu einer mildern Praxis, als auch da oder dort zur zeitweisen Delegation.

Wenn darum in Deutschland an einigen Orten die Bischöfe dispensirten und dieß auch Bischof Salzmann that, so thaten sie es kraft päpstlicher Bevollmächtigung, oder dann war ihr Usus — ein Misbrauch, welcher gegenwärtig nirgends mehr vorkommt. Wo deßhalb, was Sede plena etwa gefehlt worden, Sede vacante wieder gut gemacht wurde, so war das keine verbotene Sache. „Sede vacante nihil innovetur“ ist nicht „Sede vacante nihil reparatur.“

4. Wir kommen endlich zum hochheiligen Placet. Unser Herr Canonist füllt bei hundert Seiten mit lauter Citaten, wie er sagt, aus dem allgemeinen und eidgenössischen Kirchenrecht zur Begründung desselben. Mit wahrer Herzenslust, das sieht man ihm an, hat er sich hier geweidet. Wir gönnen ihm diese Freude, müssen aber, um Mißverständnisse zu verhüten, ebenfalls unsere Bemerkungen anbringen.

Im Mittelalter und bis zu Ende des letzten Jahrhunderts hatten Religion und Politik einander so sehr durchdrungen, und waren die religiösen und bürgerlichen Verhältnisse so mit einander verflochten, daß Kirche und Staat sozusagen das Hauswesen mit einander führten. Die Kirche konnte daher nicht leicht etwas verordnen, das nicht auch Bürgerliches und sonach den Staat berührte, und er deßhalb auch darum wissen und je nachdem ihm seine Zustimmung geben oder versagen wollte. Die neuere Zeit hat da Vieles aus- und dem Staate zugeschieden, was er nun, nicht bloß wie früher etwa genehm hält oder mit-, sondern allein beschließt und wogegen nichts eingewendet wird.

Dann finden wir, wenn wir die beigebrachten Beschlüsse oder vielmehr aus

dem Zusammenhange geriffene Stücke von solchen näher in's Auge fassen, daß, wenn auch Kirche und Staat das Hauswesen gemeinschaftlich führten, jene doch mehr das Innere, und dieser das Aeußere besorgte — jene die Mutter- und dieser die Vaterstelle in der Familie einnahm. Daher verlangte der Staat bei rein kirchlichen Dingen bloß ein Mitwissen und daß ihm etwa die betreffende kirchliche Verordnung vor ihrer Publicirung zur Kenntniß gebracht werde. Es war da für viele Sachen, wie man es jetzt nennen würde, bloß ein Visum und nicht ein Placetum verlangt. Wenn darum alle die angeführten Stellen Beweise für letzteres sein sollten, so wäre das Irrthum — Täuschung; gar viele sprechen nur für jenes und nicht auch für dieses. Jetzt will der Staat — doch nur der aargauische — (denn andernorts hat man fast überall das Placet wieder fallen lassen) auf alle kirchliche Erlasse den Stempel der Genehmigung oder Verwerfung drücken.

Endlich war der Staat, d. h. waren die Staatsmänner selbst gut katholisch und griffen gerade deswegen da und dort ein, wo sie an und für sich nicht berechtigt waren, und es auch nicht gethan hätten, wären die Kirchenobern ihrer Pflicht nachgekommen. Handelten sie nicht im Recht, so handelten sie doch im Interesse der Kirche, und weil jenes nicht grundsätzlich geläugnet, sondern nur in einzelnen Fällen aus guter Absicht überschritten wurde, so hatte das für sie im Ganzen keine nachtheilige Folgen. Das Wohl der Kirche lag ihnen am Herzen, während dem mancher Staatsmann unserer Zeit es auf ihr Weh' abgesehen zu haben scheint. Diese Reflexionen vermitteln das richtige Verständniß der erwähnten Citaten und der ihnen beige-mischten oder aus ihnen gefolgerten Behauptungen.

Ein besonderes Gewicht zur Rechtfertigung des hohheitlichen Placets wird noch darauf gelegt, daß unsere Väter es selbst auf das Concil von Trient angewendet. Sie, nämlich die katholischen Regierungen der Schweiz — wird Seite 186 behauptet, — hätten nur dessen Beschlüsse über Glauben und Sacramente, nicht aber

auch über Disziplin angenommen. Wer Segeffer's Rechtsgeschichte Luzerns, IV. Band, Seite 300—500 gelesen, kann dieß nicht mehr behaupten noch, wenn es behauptet wird, glauben.

Wir sehen auch nicht ein, wie er zu seinen Gunsten aus dem Hirtenbrief des Bischofs Zittikus von Konstanz vom 2. April 1568 die Stelle anführen konnte, in welcher er sich beklagt, „daß nur die Beschlüsse (des Concils), welche von der Lehre und der Verbesserung der Sitten handeln, beifällig aufgenommen worden seien, während hingegen die Decrete, welche über die Temporalien oder das Zeitliche verfügen, wegen der von den weltlichen Behörden erhobenen Hindernisse nicht vollzogen werden können.“ Ist das denn Wasser auf seine Mühle? Und fällt die „Verbesserung der Sitten“ nicht in's Kapitel „Kirchenzucht?“ Die Anführung, dieser Bischof habe 1569 die Tagung um Erlaubniß angegangen, eine Synode zur Einführung des Concils abhalten zu dürfen, ist ebenfalls nicht richtig, denn es ist Thatsache, daß er schon 1567 eine solche gehalten. (Winkler, R. Recht, S. 11, Note 2.)

Endlich soll auch der „Grundvertrag“ der löblichen Diözesanstände vom 28. März 1828, in welchem diese sich gegenseitig das Recht des Placetum Regium in seiner vollen Ausdehnung garantirten (§ 38) „unter den Auspizien des päpstlichen Bevollmächtigten“ abgeschlossen und sonach — will damit gesagt werden — von ihm gut geheißten worden sein. S. 231. Also selbst der Stellvertreter der Papstes hatte das hohheitliche Placet in seiner vollen Ausdehnung gut geheißten?!

Mit diesem Vertrage verhält es sich also. Er enthält theils Verabredungen, welche die vier Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug — in zweimaliger Berathung zu Langenthal und einmaliger zu Luzern vor dem Abschlusse des Bisthumskoncordats getroffen, und von denen mehrere dann in dieses aufgenommen wurden, theils Bestimmungen, die man erst nach dem Abschlusse des Concordats denselben beifügte. (Das Concordat ist vom 26., der Vertrag vom 28. und sein Zusatzartikel vom 29. März 1828 datirt.) Da in den letztern das

Placetum Regium und die Approbation der Vorsteher und Lehrer des Diöcesan-Seminars vorbehalten worden und man wohl wußte, daß dieses für den päpstlichen Bevollmächtigten anstößige Dinge seien, so rückte man erst damit heraus, als alle Verhandlungen mit ihm vorüber und zu Ende waren. Der päpstliche Bevollmächtigte hat den „Grundvertrag“, welcher früher „Langenthaler Gesamtvertrag“ hieß, nicht nur nicht gebilligt; man hat ihm denselben nie zur Kenntniß gebracht, er hat höchst wahrscheinlich nie nur etwas davon gehört oder vernommen. Der päpstliche Bevollmächtigte ging heim über die Alpen und wahrscheinlich in die Ewigkeit — ohne daß er nur je wußte, — daß es einen solchen Vertrag gebe — so wenig hatte er ihn approbirt.

* * *

Aus dem Angeführten erhellt, daß der Geist der katholischen Kirche und der Geist unseres Staatstheologen weit von einander verschieden sind — ungefähr so weit, wie der Geist des Augustin von Hippo vom Geiste des Augustin von Sarmenstorf. Auch bezüglich der Behauptungen unseres Staatstheologen verhält es sich so, daß meistens das Gegentheil davon die Wahrheit ist und daß seine Citaten entweder unrichtig sind oder dann nicht das beweisen, was sie beweisen sollten.

Hæc sunt scripta, ne lectores istius libri in errores inducantur.

Die katholische Geistlichkeit und die Normalschule im Jura.

(Aus dem Kanton Bern.)

Die gesammte Geistlichkeit des katholischen Jura hat an die h. Regierung von Bern eine Eingabe gerichtet, um Abhülfe gegen die an der Normalschule in Bruntrut vorkommende, antikatholische Richtung zu verlangen. Sr. Gn. Bischof Eugen hat die Eingabe unterstützt und Sr. Hochw. Generalvikar und Dombekan Girardin dieselbe persönlich dem Erziehungs-Präsidenten in Bern übergeben.

Wie man vernimmt, hat der Erziehungspräsident Hr. Groppath Kummer sich selbst ungehalten über diese Richtung ausgesprochen und Abhülfe solle erfolgen.

Das katholische Volk wird kein Zutrauen zur Normalschule haben, wenn nicht eine durchgehende Aenderung des Lehrpersonals eintritt. Die katholischen Zöglinge werden die Anstalt verlassen, wenn die Leitung der Anstalt nicht Männern anvertraut wird, die das volle Vertrauen der katholischen Bevölkerung besitzen.

Die Geistlichkeit des Jura's, welche in dieser wichtigen Frage so einmütig aufgetreten, verdient allgemeine Anerkennung und ihr Beispiel Nachahmung auch außerhalb der jurassischen Grenzen.

Es ist überhaupt nothwendig, daß die Pfarrgeistlichkeit überall ihre Stellung und ihr Recht wahrt und die landläufigen Eingriffe und Uebergriffe nicht jederzeit stillschweigend hinnimmt. Der Einwurf „Es ist doch Nichts zu machen,“ oder „Man findet doch keine Hülfe,“ ist nicht stichhaltig und gar oft nur ein bequemer Vorwand. Der Geistliche thue was seine Pflicht ist und stelle den Erfolg Gott anheim.

Als letzter Zeit der Gemeinde-Präsident von Delsberg in der dortigen Kirche eine Gemeindeversammlung hielt und während der ganzen Zeit die Thüren schließen ließ, fand man die Kirche nachher in schrecklicher Weise verunreinigt. Hätte der Pfarrer da auch schweigen sollen, wie dieß so oft in ähnlichen Fällen in gewissen Kantonen geschieht? Nein! Hochw. Hr. Dekan und Pfarrer Bautrety wandte sich klagend an den Kirchenrath in Delsberg und dieser beschloß, daß die Kirche nicht mehr zu solchen Versammlungen benützt werden solle. Sr. Gn. Bischof Eugen bestätigte den Beschluß. Und siehe! wie man vernimmt, hat nun auch der Kultusdirektor des Regierungsraths von Bern die Handlungsweise des Gemeinde-Präsidenten mißbilligt und demselben einen scharfen Verweis gegeben.

Hätte der Dekan von Delsberg geschwiegen, so hätte der Eingriff sich wiederholt und der Mißbrauch wäre in kurzer Zeit zum Recht gestempelt worden. Daran kann die Hochw. Pfarrgeistlichkeit sich allwärts ein Beispiel nehmen und sehen, daß man mit dem Handeln weiter kommt als mit dem Todtschweigen.

Beitrag zur Sonntagseheiligung.

(Mitgetheilt.)

Schon viele Pfarrerherren haben die traurige Wahrnehmung gemacht, daß man an Sonn- und Feiertagen Schweine auf Wägen hin- und herführt, gerade wie an einem Markttage und zwar auch an solchen Sonn- und Feiertagen, die nicht einem Markttage unmittelbar vorhergehen, sondern weit weg von Markttagen in der Umgegend entfernt sind. Es leuchtet also aus diesem Umstande hervor, daß man Schweine und andere Waare, die man zu Hause kaufte oder verkaufte, an einem Sonn- oder Feiertage deswegen hin- und herführt, weil man an diesen Tagen die beste Zeit und Gelegenheit dazu hat, und an der Arbeit nichts verabsäumen muß. Was doch das leidige Interesse und die Habsucht nicht erfindet? Selbst religiös und kirchlich gesinnte Leute fangen an, die heiligen Tage auf diese Weise zu entheiligen. Was ist für ein Unterschied, ob ich Steine, Erde oder Dünger führe, was bekanntlich knechtliche Arbeiten sind, oder Schweine und Kälber. Raffelt der Wagen weniger? Im Gegentheil oft noch mehr. Ruht das Zugvieh besser aus an solchen Fuhrwerken als an andern? Gewiß nicht, wenn es oft mehrere Stunden weit gehen muß. Aber man versäumt an der Arbeit nichts. So? Aber trägt Kauf und Verkauf nicht auch etwas ein wie die Arbeit? Sind es nicht viele Leute, welche durch Handel mit diesen oder andern Waaren sich den Unterhalt erwerben müssen. Allein Niemand nennt die Händler und Kaufleute Müßiggänger, und mit Recht. Sind sie aber keine Müßiggänger, so sind sie Arbeiter. Daraus folgt, daß der Verdienst durch Handel dem Verdienst durch Arbeit an die Seite gestellt werden kann und darf und also nicht an Sonn- und Feiertagen, sondern an Werktagen erworben werden soll. Die gewissenhaften Kaufleute verkaufen und handeln überhaupt nicht an den heiligen Tagen, um so weniger ist der Handel mit und das Spediren von Viehwaaren an diesen Tagen am Platz, zumal für Landleute, die ihren Unterhalt zudem noch durch Arbeit sich erwerben. Sind ja doch die Markttage auch nicht auf Sonn- und Feiertage gesetzt, um eher

Zeit zu haben, auf den Markt zu gehen, sondern auf Werktage. Ja aber man hat an Sonntagen überhaupt besser Zeit und Gelegenheit. Nun das gebe ich wohl zu, aber nicht im christlichen, sondern in unchristlichen und unkirchlichen Sinne.

Ist es aber nicht Thatsache, daß man an den Werktagen oft nicht bloß eine, sondern zwei, drei oder mehrere Stunden verschwendet, bloß weil man die Arbeit nicht gehörig ab- und einzuteilen weiß? Nun frage ich, wäre es nicht christlicher und vernünftiger, die Zeit an Werktagen besser zu benützen, um auch einige Stunden zu gewinnen für das Führen von Viehwaaren, und dann an den Sonn- und Feiertagen zu feiern, die Kirche zu besuchen und Andere nicht zu ärgern? Aber, wendet man endlich ein, die Händler verlangen es so, und dingen es in den Verkauf mit ein? Ist dagegen nichts zu machen? Ja wohl, sage ich. Gebet ihr dem Händler die Waare auch gerade um den Preis, um welchen er sie von euch haben will? Saget ihr nicht: „Nein, so und so viel will ich, wenn nicht, so behalte ich es?“ Kann man nicht mit dem gleichen Muth Ihnen sagen: Nein, an Sonn- und Feiertagen bringe ich sie nicht und lasse sie nicht abholen, entweder an Werktagen oder der Handel gilt nicht. Aber dann geht der Händler an andere Orte, wo er sie an den heiligen Tagen holen kann. Das könnte er thun, er thut es aber nicht. Wenn er mit der Waare einen guten Schick anderwärts zu machen weiß, so nimmt er die Vieh- und Fruchtwaare nicht nur so wie, sondern auch dann, wann er sie haben kann. Ich habe noch nie klagen gehört, daß der seine Waare nicht verkaufen könne, der sie an Sonn- und Feiertagen nicht selbst führen oder holen lassen will.

Es braucht also uur guten starken Willen und Vorsatz, an heiligen Tagen keine solche Waare führen und diese Tage um keinen Preis entheiligen zu wollen. Mittel und Wege gibt es schon, wie wir soeben gesehen. Daher sollten vor allem die Mitglieder des Piusvereins und andere sonst gewissenhafte Leute sich gegenseitig verpflichten und die Hände geben, nie und auf keine Weise und um keinen

Preis die Sonn- und Festtage zu entheiligen, auch wenn vorgeblich oder auf den ersten Anschein hin das Interesse es erheischte. Denn Gott, den man durch eine solche Gewissenhaftigkeit ehret, kann durch seinen Segen es hundertfach einbringen.

Aus dem Thurgau.

(Correspondenz.)

Ein Correspondent aus dem Aargau hat in der letzten Nummer der Kirchenzeitung viele Umstände hervorgehoben, aus denen die dort herrschende Feindseligkeit gegen Glaube und Kirche erschreckend klar wird. Nicht viel besser steht es im Thurgau, wo indeß der bestehende Druck nicht wie in jenem Kantonstaate von „Auchkatholiken“ herrührt und darum vielleicht mehr auf religiöser Ignoranz als eigentlich bösem Willen beruht. Als Zeichen der Intoleranz müssen hier folgende angeführt werden:

1. Es zeugt keineswegs von konfessionellem Entgegenkommen, daß an der meist von katholischem Klostergelde gegründeten sogenannten paritätischen Kantonschule ein einziger katholischer Professor angestellt ist, der nebst dem Religionsunterricht für die katholischen Schüler nur die Anfangsgründe der alten Sprachen zu lehren hat. Für sämtliche weitere Fächer sind Professoren der protestantischen Konfession angestellt, unter ihnen, wie das Gerücht geht, auch solche, die in naher Beziehung zur Loge stehen;

2. Es ist kaum eine wohlwollende Rücksicht auf die katholische Konfession, daß in dem ebenfalls aus gutem Klostergeld fundirten paritätischen Lehrerseminar nur der Musiklehrer ein Katholik ist. Man wollte den Katholiken natürlich religiöse Lehrer erziehen, darum hat man es so eingerichtet;

3. Mehr als Intoleranz ist die allbekannte Aufhebung der katholischen Schulen. Mag der Mann, der dieses Heldenstück hauptsächlich veranlaßte und durchzwang, seinen Standpunkt, wie man sagt, über den Konfessionen haben und den Protestantismus so wenig achten als er den Katholizismus liebt; der Schlag hat gleichwohl nur der katholischen Konfession wehe, und zwar recht wehe, gethan.

4. Intoleranz und kränkende Rücksichtslosigkeit ist es, daß vom Erziehungsrathe an ganz katholische Schulen protestantische Lehrer gesendet werden.

5. Von Intoleranz oder eigentlich unchristlichem Sinne zeugt die Schwierigkeit, welche den katholischen Geistlichen insbesondere für Ertheilung des Religionsunterrichtes bereitet wird.

Als Schutzwehre gegen wahre Toleranz bestehen:

1. Das Plazetum, das unsere freisinnige Regierung durchaus nicht lassen will;

2. das Verbot der Sammlung von sogenannten Peterspfennigen;

3. das bekannte Vorgehen gegen die katholischen Feiertage, das an seiner Hitze noch nichts verloren hat;

4. die Verhinderung der Novizenaufnahme in das einzig noch vorhandene Frauenkloster St. Katharinenthal;

5. zum Ueberfluß zwei von oben genährte täglich erscheinende Zeitungen, die in Hinsicht auf konfessionelle Kränkungen einander den Rang streitig machen.

Geduld! Dem Kreuze wird der Sieg.

Die ‚Sion‘ macht Betrachtungen über die Bedrückung und die Erweckung der katholischen Kirche. Seit jener entsetzlichen Zerstörung vom Jahr 1844, sagt sie, als die fanatisirten Protestanten in Philadelphia die katholischen Kirchen, Schulen und Bibliotheken abbrannten, ist für jede einzelne Kirche ein ganzes Duzend neuer dem katholischen Gottesdienste geöffnet. So waren die zwei erst am 12. und 19. November v. J. in Philadelphia eingeweihten Kirchen ebenfalls protestantische, so daß Philadelphia jetzt 35 katholische Kirchen hat; der Katholiken aber sind es nicht weniger als 125,000! Wir wissen, wie rasch überhaupt der katholische Aufschwung in Amerika fortschreitet. Wir wissen auch, wie selbst protestantischer Seits die gesegnete Wirksamkeit unserer Kirche theils beneidet, theils edelsinnig anerkannt wird, und wie man die Verdienste ihrer verschiedenen Institute würdiget.

So heben wir das Lob hervor, das die protestantische Vierteljahrsschrift in New-York den Jesuiten gelegentlich der

letzten Preisvertheilung im Jesuiten-College im Georgetown bezüglich ihrer Lehrtüchtigkeit ertheilt. Die Schrift bringt einen längern Bericht, darin sie auch die geschichtlichen Data dieser Anstalt berührt und namentlich daran erinnert, daß sie — im Jahr 1790 vom Erzbischofe in Baltimore gegründet, im J. 1815 vom Congress zur Universität erhoben; zuerst von Weltgeistlichen geleitet und später den Jesuiten übergeben worden sei, denen nun diese Lehranstalt, deren Museum, Sternwarte und Bibliothek berühmt sind, ein herrliches Gedeihen verdanke! Aus allem aber schließt der Berichterstat-ter dieser protestantischen Zeitschrift:

„1. Daß der Congress der Vereinigten Staaten, weit entfernt, die Vorurtheile gegen die Jesuiten zu theilen, sie stets beschützt hat; 2. daß die Jesuiten sich dieses hohen Vertrauens würdig gezeigt haben; 3. daß das Hauptorgan der öffentlichen Meinung in der Bundes-Hauptstadt (der National Intelligencer, aus welchem jener Auszug über das Colleg entlehnt ist) den Edelmutth hat, den Jesuiten wegen ihres tadellosen Charakters, und ihrer glänzenden Erfolge im Unterricht Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.“ Indem noch bemerkt wird, daß die Anstalt 349 Zöglinge zählt, schließt der protestantische Redacteur der Quartalschrift mit folgender Bemerkung: „Wir müssen gestehen, daß ein Theil dieser Zöglinge Protestanten der verschiedenen Sekten sind, aber wir haben nicht die geringste Klage gehört, als ob sie der indiskrete Eifer ihrer Lehrer zum Uebertritt habe bewegen wollen.“

Wochen-Chronik.

Solothurn. Die ‚Solothurner Ztg.‘ berichtet, daß Hr. Dr. Theodor Scherer an der Spitze eines von dem Belgier Langrand-Dumoneau combinirten Bodenkreditinstituts von 25 Millionen Fr. stehe und fügt den hämischen, der ‚N. Zürcherzeitung‘ entlehnten Witz bei, der Volksmund habe dieses fremdländische Institut bereits „Jesuitenbank“ genannt. Warum die ‚Solothurner-Zeitung‘ diesem Unternehmen, bei weitem nicht einzig

fremdländischen, abhold ist, bekennet sie freilich nicht; allein es ist wohl erlaubt, nach ihrer ganzen Richtung zu vermuthen: sie fürchtet, dieses „fremdländische“ Institut möchte, den vielen einheimischen und auswärtigen Bestrebungen zuwider, etwa gar die katholischen Interessen mehr berücksichtigen, als der Freimaurerei dienlich ist. Daß der Volksmund dasselbe bereits, im Sinne der Begeisterung „Jesuitenbank“ belege, bevor es von ihr nur etwas gehört, darf man sehr stark bezweifeln. Welches Volk meinen die Zeitungs-schreiber, welche diese Erfindung gemacht? Nicht einmal das protestantische, das der ewigen Jesuitenheken einmal müde geworden ist, das katholische Volk gewiß nicht; denn weil und so lang es katholisch ist, liebt und ehrt es seine Mutter, die katholische Kirche, — sonst gehört es zu den Heiden und Publiken; — liebt und ehrt also die katholischen Anstalten und Orden, mithin auch die um diese seine Kirche hochverdiente und von ihr hochgehaltene Gesellschaft Jesu. Nur die Feinde der katholischen Kirche, oft selbst entartete Kinder, die an ihrem Tische sitzen, sind es, die seit der Gründung des Ordens bis auf den heutigen Tag die Jesuiten beneidet, gefürchtet, gehaßt und verfolgt haben.

Luzern. (Brief.) Jüngst starb in Luzern, den 3. Jänner, versehen mit den Tröstungen der hl. Religion, Herr Baron Julius de Forge aus Paris, doch mehr denn 40 Jahre in Luzern wohnhaft. Dieser sehr reiche Herr lebte sehr einfach in jeder Hinsicht; alles, was er erübrigte, gab er den Armen und zu wohlthätigen Zwecken. Tausende und Tausende von Franken spendete er jedes Jahr, und dies that er so still und bescheiden, daß die Beschenkten selten den edlen Geber wußten; er konnte es nicht leiden, wenn er nicht neue Arme, besonders Hausarme ausfindig machen konnte ohne die schon Bekannten zu vergessen; selbst in seiner Krankheit vergaß er bis an das Lebensende die Armen nie; aß er eine gute Suppe, so sagte er: „wie viele Arme haben jetzt keine rechte Suppe;“ war das Zimmer gut geheizt, so bemerkte er: „viele arme Leute frieren jetzt gewiß, vergeßt die Armen nicht.“ Nebst dem war

er religiös, betete selbst sehr viel und sprach die Andern um's Gebet an.

Eine besondere Verehrung und großes Zutrauen hatte er zur Mutter Gottes; den Rosenkranz that er selbst in der Krankheit fast nie aus den Händen; so starb er ganz Gott ergeben, nachdem er, wie der hl. Paulus, schon lange gewünscht hatte, aufgelöst zu werden, um bei Christus zu sein; der Herr der Barmherzigkeit, der den Trunk Wasser nicht unbelohnt läßt, wird ihm seine thätige Liebe nun reichlich vergelten. An Hrn. Baron Jul. de Forge, so darf man wohl sagen, hat Luzern seinen größten Wohlthät. r verloren; doch seine beiden, an Adel der Gesinnung, an Wohlthätigkeit und Religiosität ähnlichen Töchter, die den kranken Vater Tag und Nacht mit ausgezeichnete Liebe und Zärtlichkeit pflegten, werden dem theuern Hingeshiedenen auch da oder dort im Wohlthun gleichen.

— Horw. (Brief vom 15.) Heute wurden die sterblichen Ueberreste unseres Hochw. Hrn. Pfarrers und Sektars Nikolaus Limacher von Schüpfen, seit 1851 Pfarrer in Horw, beerdigt. Eine große Menge Volkes aus Nahe und Ferne wohnten der traurigen Feier bei und viele geistliche Mitbrüder opferten und beteten bei seinem Grabe, vor dem Hochaltar. Der Hochw. Hr. Pfarrer und Sektar Ed. Ernst hielt die Leichenpredigt und Hochw. Hr. Dekan M. Nickenbach verrichtete die Ceremonien und hielt das Seelamt.

Der Hochw. Hr. Nikolaus Limacher wurde den 10. Juli 1810 in der Pfarrei Wohlhusen geboren und getauft, besuchte daselbst die ersten Schulen, siedelte dann mit seinen Eltern nach Willisau, wo er dann die ersten wissenschaftlichen Studien begann, bald nach Luzern wanderte und daselbst die höhern Studien fortsetzte und vollendete.

Im Jahre 1840 wurde er zum Priester geweiht und sodann Vikar am Wallfahrtsorte Werthenstein. Im Jahre 1843 wurde er Schulherr und Kaplan nach Meyerskappel, wo er sich bis 1851 mit der Schule beschäftigte und zugleich in der Pastoral aushalf; mit dem Anfang des Jahres 1851 begann er als Pfarrer seine Pastoration in der bedeutenden Pfar-

rei Horw, in der er bis an das Ende seines Lebens segensvoll wirkte, er starb den 13. Jänner Morgens halb 6 Uhr, gottergeben und versehen mit den heil. Sterbsakramenten; während den 15 Jahren seines pfarramtlichen Wirkens verwaltete er als ächt treuer Hirt sein Amt; als Prediger und Katechet war er sehr eifrig, als Seelenhirte, verband er große Klugheit und ächten pastorellen Eifer; war gegen seine geistlichen Mitbrüder liebevoll und friedlich, gastfreundlich und sehr dienstfertig; in seiner sehr schmerzlichen Krankheit war er ein Muster von Geduld und Gottergebenheit, sah dem Tode mit klarem, aber ganz ruhigem Auge entgegen; nie hörte man von ihm auch in den heftigsten Schmerzen auch nur die leiseste Klage; der ewig getreue Hirt nahm ihn an den Ort des ewigen Friedens.

— (Brief ab dem Lande.) Mit der Protestation gegen die Ausfälle in der Bundesversammlung sind fast alle Geistlichen einverstanden. Allein es scheint, Niemand wolle den Anfang machen und zur That schreiten, um wahrscheinlich nicht anzustoßen oder als Wähler betrachtet zu werden und den Zorn der Götter noch mehr zu reizen. Als Ersatz für diese Protestation sprechen sich liberale Geistliche dahin aus, man sollte alle neuen Revisionsartikel bis auf zwei annehmen. Eigenthümliche Konsequenz und wahrhaft erstaunenswerthe Selbstverleugnung. Heißt das nicht so viel, als: Nein, wir Geistliche möchten doch nicht gern Verräther sein und heißen, aber es ist doch Alles gut und recht, was die Bundesverfassungsflicker in Bern uns anerbieten. Hätten solche liberale Geistliche auch die gleiche Selbstverleugnung, wenn sie von den kirchlichen Obern, ich kann nicht sagen, so grob und rechtlos behandelt und gemein betitelt, sondern bloß leise und liebevoll zurechtgewiesen worden wären, doch nachher so willig und ergeben die Befehle und Vorschriften dieser kirchlichen Obern anzunehmen? Darauf mögen sich diese Herren die Antwort selber geben. Sie wissen sie am besten. Eine solche Frage ist immerhin erlaubt und liegt ganz nahe.

St. Gallen. Toggenburg. (Brief vom 15.) Der Beschluß des Lit. Landkapitels Uznach vom 4. Dez. v. J. — d. h. der Protest desselben, gegenüber der Art und Weise, wie einige Sprecher an der letzt stattgefundenen Bundesversammlung, gestützt auf unwahre Behauptungen der katholischen Geistlichkeit ihr Vaterland unter den Füßen wegzudisputiren bemüht waren — hat in unserm Bisthum bereits verdienten Anklang und unter der Geistlichkeit einmüthige Zustimmung gefunden, was in der Folge immer nachdrücklicher zu Tage treten wird. So hat das Kapitel Obertoggenburg unter dem 11. d. M. einstimmig beschlossen, dem erwähnten Proteste des Kapitels Uznach — als dem getreuen Ausdrucke der Gesinnungen seiner Mitglieder — beizutreten und hievon dem Hochwürdigsten Bischöfe und den sämtlichen Kapiteln unserer Diözese Mittheilung zu machen; zugleich haben sich die Kapitularen das Wort gegeben, am nächsten eidgenössischen Bettage zur Abwehr zugefügter Unbilben und zur Wahrung ihrer Ehre und Rechte als schweizerische Staatsbürger, diesen Protest von der Kanzel feierlich zu wiederholen, um dadurch zu beweisen, daß der katholische Priester keine andern Begriffe von Ehre besitze, als jeder andere ehrenhafte Schweizerbürger, der gegenüber ungerechter Anschuldigungen nicht zu schweigen gewohnt ist. — Das Kapitel Obertoggenburg fürchtet nicht, mit seiner bezüglichen Schlußnahme allein zu stehen, sondern lebt der zuversichtlichen Erwartung, daß nicht bloß die Lit. Kapitel unserer Diözese, sondern die gesammte katholische Geistlichkeit der Schweiz ihre Stimme gegen unwahre und ehrenkränkende Anschuldigungen erheben werden.

Nidwalden. Vor der helvetischen Verfassung und vor dem Einfalle der französischen Truppen waren in diesem Kanton 19 Geistliche ohne Pfründen, was gegenüber der Zahl von 28 eigentlich gestifteten Pfründen, bedeutend war. Heute steht es anders; in Hergiswyl haben sie keinen Pfarrer und keinen Helfer und Stansstad bald 4 Monate keinen Kaplan und wäre doch namentlich letztere Pfründe gar nicht beschwerlich und ein Einkommen von Fr. 1000 mitverbunden. Wenn al-

lenfalls in einem paritätischen Kanton einem Geistlichen seine gegenwärtige Stelle nicht mehr behagen würde, könnte ein solcher eine von diesen Stellen übernehmen. Anmeldungen würde der Hochw. Herr bischöfl. Kommissarius und Pfarrer Niederberger in Stans entgegennehmen und den betreffenden Gemeinden sofortige Mittheilung machen.

— Dominik Dechski, gewesener Pfarrhelfer in Hergiswyl, beklagt und geständig des Kirchenraubes und der Brandstiftung, wurde den 15. d. M., nachdem er unterm 8. Jänner vom hochw. Bischof von Chur zu Suspension und Exkommunikation auf unbestimmte Zeit und Gefangenschaft auf 10 Jahre sentenzirt worden, vom Kriminalgericht von Nidwalden zu 12 Jahren Zuchthaus, wovon 5 Jahre Kettenstrafe, verurtheilt. Der Betreffende ist von Einsiedeln gebürtig und war seit drei Jahren in Hergiswyl angestellt.

Freiburg. Die Regierung von Freiburg übermittelte dem Bundesrath ein vom Kapuziner P. Apollonarius und von dem eidg. Oberstl. Mandroz ausgearbeitetes historisches Wappenbuch des Kantons Freiburg.

— Ein Korrespondent der ‚Luz. Zeitung‘ berichtet von hier: In der letzten Zeit erweckte der Gesundheitszustand unseres hochw. Bischofs Besorgnisse. Msgr. Marilley befand sich in der ersten Hälfte der hl. Adventzeit in seiner Heimatgemeinde Kastels. Als er an einem Sonntag Morgen früh um 5 Uhr das Pfarrhaus verlassen wollte, um in der Kirche Beicht zu hören, that er in der Dunkelheit einen Fehltritt und zog sich an einem Fuß eine Verletzung zu. Der eifrige Seelenhirte achtete dieses Unfalles nicht, begab sich in die Kirche, saß dort während fünf Stunden im Beichtstuhl und ließ sich auch nach seiner Rückkehr nach Freiburg nicht von Besorgung der Geschäfte seines hohen Amtes abhalten. Zu spät gewahrte der unermüdete Prälat, daß die Verletzung nicht so gering hätte angeschlagen werden sollen, er mußte sich einer schmerzlichen Operation unterziehen, deren Erfolg am Anfang einiger Wochen zweifelhaft erscheinen konnte, befindet sich nun aber, zur Freude der ganzen Diözese, entschieden auf dem Wege der Besserung.

Berichte aus der protest. Schweiz.

Bern. Ein Neutäufer, der zum Gemeinderath gewählt wurde, hat bei der Regierung um Nachlaß des üblichen Eides nachgesucht, ist aber abgewiesen worden. Nach der revidirten Bundesverfassung dürften solche Gesuche leichter Berücksichtigung finden, so wie es auch schwer werden wird, diese Neutäufer, welche aus religiöser Ueberzeugung, aber am Ende auch aus Bequemlichkeit, keine Waffen tragen wollen, zum Militärdienst anzuhalten. Diese Proklamirung der Glaubensfreiheit ist eine Bestimmung, welche schließlich denen mehr zu thun geben wird, welche sie so angelegentlich empfehlen, als denen, welche sie verwerfen wollen. Die Protestanten wenigstens haben sie viel mehr zu scheuen, als die Katholiken.

Kirchenstaat. Rom. Im Konfistorium vom 8. ds. präkonfirte der heil. Vater als Erzbischof von Köln den Hrn. Bischof von Osnabrück, Paul Melchers, und als Erzbischof von Posen Hrn. Ledochowski. Eine Allocution von Seiten des hl. Vaters erfolgte nicht.

Eine überraschende Nachricht der ‚Allg. Ztg.‘ aus Berlin lautet: „Der Papst präkonfirte nach vorheriger Einigung mit der preussischen Regierung ohne Wahl des Kölner Kapitels den Bischof von Osnabrück, Paul Melchers, zum Erzbischof von Köln.“

— Die Nachricht, P. Moh sei zum General der Gesellschaft Jesu ernannt worden, beruhe auf der Verwechslung, daß derselbe an die Stelle des P. Anderledy zum Provinzial der deutschen Provinz ernannt sei. Beetz ist noch am Leben und es ist überhaupt an seine Stelle kein anderer General gewählt.

— Wie s. Z. erwähnt, war Papst Pius Willens, das 1800jährige Gedächtniß des Martyriums des Apostels Petrus zu Rom durch ein in diesem Jahre abzuhaltendes Jubiläum zu feiern und bei dieser Gelegenheit alle Bischöfe der katholischen Christenheit um sich zu versammeln. Wie man jetzt vernimmt, ist wegen der obwaltenden Zeitverhältnisse diese Feierlichkeit auf das nächste Jahr verschoben worden.

— Die Index-Congregation hat folgende Schriften verworfen: das religiös-philosophische Werk „Terre et Ciel“ von J. Meynaud; Das öffentliche Bekenntniß eines Gefangenen der römischen Inquisition (italienisch); Der Ursprung des Uebels in der katholischen Kirche (italienisch); Die Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen dem Orient und Occident von Dr. A. Pichler.

Italien. Der Bischof von Mondovi, Monsignor Ghilardi, welchem bekanntlich im vergangenen Monat Dezember von der Behörde zu Mailand das Predigen im dortigen Dom bei Strafe der Ausweisung verboten worden war, hat sich deshalb in einer öffentlichen Beschwerdeschrift an König Viktor Emmanuel gewandt, worin er Zurücknahme dieser Androhung verlangt, und dieselbe als gotteslästerlich, gewalthätig, tyrannisch, unpolitisch und antisozial hinstellt, und die exemplarische Bestrafung derjenigen fordert, die sich zu Mailand wie zu Mondovi in geweihter Stätte Exzesse gegen ihn zu Schulden kommen ließen, wie sie sich selbst Türken und Heiden nicht erlauben würden. „Indem ich die Kirche vertheidige,“ schließt die Zuschrift, „vertheidige ich auch den bedrohten Thron und das zu Grunde gerichtete Vaterland. Für eine solche Vertheidigung kann ich wohl Verfolgung, ja den Tod erdulden, aber schweigen nie — nimmer.“

Oesterreich. In einigen Monaten ist das Missale für den hl. Vater in Rom, welches die Mitglieder der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien im Auftrage Sr. Maj. des Kaisers anfertigen, vollendet. Der Text wurde mit vollendeter Kunstfertigkeit mit der Feder gezeichnet, jedes Blatt hat sinnreiche Randzeichnungen, der Einband ist mit eigenen Zeichnungen geprägt, kurz, es ist ein wahres Pracht- und Kunstwerk der ersten Künstler Wiens. Schon mehrere Jahre wird daran gearbeitet.

— Nach der Wiener Gerichtszeitung klagt der protestantische Pfarrer Langhans sehr über die Erfolglosigkeit der protestantischen Missionen in den andern Erdtheilen, da sie doch jährlich 2½ Millionen Gulden verwenden. Wenige werden bekehrt, und diese stehen in Bezug

auf Moral noch tiefer als die Heiden. Der Missionsdirektor Graul gesteht selbst, daß nach seiner Ueberzeugung längere Missionsberichte eingesendet werden, die ihn aneckeln.

Deutschland. Frankfurt a. M. In dieser Woche wird die zweite diesjährige Broschüre des hiesigen Vereines ausgegeben. Sie lautet: „Die Klöster in der Geschichte.“ Der Verfasser, Herr Domcapitular Dr. Heinrich, zeigt darin erst kurz, wie das klösterliche Leben in der Person und dem Leben, sowie in der ausdrücklichen Lehre Christi seine Grundlage und sein Vorbild findet und schildert dann, alle Perioden der christlichen Geschichte verfolgend, wenn auch, wie es der gedrängte Raum erfordert, in kurzen Umrissen, doch mit den treuesten Zügen, die weltgeschichtliche Entwicklung und Wirksamkeit der Orden und Klöster. In einem spätern Hefte wird er die hauptsächlichsten Einwände gegen das klösterliche Leben beleuchten. Die vorliegende Broschüre wird nicht verfehlen, durch ihre gründlichen Studien und schöne Darstellung in den weitesten Kreisen Anklang zu finden. Wir freuen uns, mittheilen zu können, daß der Verein als dritte Broschüre eine Schrift des Hochw. Frn. Bischofs von Mainz über den neuen verhängnißvollen Satz: „Das Gesetz ist das öffentliche Gewissen“ herausgibt. Die Schrift ist bereits im Manuscript vollendet und wird sofort gedruckt werden.

Bayern. In Saarbrücken wurde der auf nicht rühmliche Weise bekannte Joh. Menge, der mit seinen Irrlehren von Stadt zu Stadt hausirt, wegen Schmähung der katholischen Religion zu 8 Tagen Gefängniß von dem Zuchtpolizeigerichte verurtheilt!

Vom Büchertisch.

Es ist erfreulich wahrzunehmen, daß das Studium der Kirchenväter, dieser Zeugen altchristlichen Glaubens und Lebens, heutzutage noch bei Männern zu finden ist, welche durch ihren konfessionellen Glauben und noch mehr durch ihre Berufsarbeiten davon zurückgehalten werden sollten. Die Frucht eines solchen Studiums ist eine neue Ausgabe des berühmten griechischen Kirchenvaters, des

hl. Methodius, Bischofs von Tyrus, — von Albert Jahn, eidgenössischer Bibliothekar in Bern.

Der Herausgeber kündigt sein Werk unter dem Titel an:

S. Methodii Opera et S. Methodius Platonizans Pars I. S. Methodii Episcopii et Martyris Opera omnia, quæ quidem supersunt de deperditorum reliquiæ. Nunc primum separatim edidit et fragmentis suppletis ac dispositis recognovit et annotavit Albertus Jahnus. Pars II. S. Methodius Platonizans sive Platonismus S. S. Patrum ecclesiæ Græcæ, S. Methodii exemplo illustratus. In usum theologorum et philosophorum conscripsit Albertus Jahnus.

Halis Saxonum, C. E. M. Pfeffer MDCCCLXV.

Der Herausgeber und Bearbeiter faßt den Inhalt dieser doppeltheiligen Schrift in die Worte zusammen:

„Der erste Band enthält die theils vollständig, theils in größern oder kleinern Fragmenten auf uns gekommenen Schriften des hl. Methodius; eines unverdienter Weise wenig bekannten griechischen Kirchenvaters aus der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts, welcher philosophische, besonders platonische Bildung mit kirchlicher Erudition in sich vereinigt. Seine bis dahin nur in patristischen Sammelwerken enthaltenen Schriften erschienen hier zum ersten Mal separat und in kritisch geläuterter Gestalt. Die Fragmente sind vervollständigt und besser als bisher geordnet.“

„Der zweite Band hebt in den Schriften des hl. Methodius das platonische Bildungselement dergestalt hervor, daß die betreffenden Textstellen mit den korrespondierenden platonischen in Parallele gestellt werden. Man wußte zwar schon lange, daß der hl. Methodius in seinem Hauptwerke, nämlich im Gastmahle der 10 Jungfrauen, das Gastmahl Platons nachgeahmt hat. Allein es zeigt sich jetzt, daß der Kirchenvater in dieser, wie in seinen übrigen Schriften den ausgedehntesten Gebrauch sämmtlicher bedeutenden, ja selbst der kleinern Werke Platons gemacht hat, indem er platonische Denk- und Redeweise auf kirchliche Lehrstoffe übertrug. Die Untersuchung über den Platonismus der Kirchenväter erhält also hier eine bedeutende Förderung, zumal der Herausgeber keine Mühe gescheut hat, in den zahlreichen und ausführlichen Anmerkungen, welche platonische und patristische Denk- und Redeweise erläutern, zugleich die vielfachen Beziehungen letzterer zu ersterer nachzuweisen. Es kann daher sein Werk als Einleitung in das

Studium sowohl Platons als der griechischen Kirchenväter dienen."

(Seitenzahl von I 129 pag. in X und von II 156 pag. in XIII. Preis: 5 Thaler.)

Wir machen besonders Bibliothekare und Freunde des patristischen Studiums auf diese verdienstvolle Arbeit aufmerksam.

Mater Admirabilis oder die ersten fünfzehn Lebensjahre der Unbefleckten Maria von **Abbe Alfred Monnin**. Mit Approbation des Bischofs von Belley. (Deutsche Ausgabe. Mit Autorisation des Verfassers.) Wien 1866. Verlag von Carl Sartori.

Unter obigem Titel „Wunderbare Mutter“ wird eine neue Form der Andacht zur allerseeligsten Jungfrau verbreitet. In 3 Abtheilungen folgen auf einander fromme Ergüsse, Betrachtungen über die ersten 15 Jahre ihres Lebens, im Hause ihrer Eltern und im Tempel zu Jerusalem, über ihre Lebensumstände — als Vorbereitung auf ihre Muttergotteswürde. Zugleich werden viele Wunder der Gnade erzählt. Das Andachtsbuch ist zunächst für die Klosterfrauen auf dem Monte Vincio in Rom und ihre Ordensgenossenschaften bestimmt, und eignet sich mehr für Jene, die kontemplativer Natur sind. — r.

Das kleine Myrrhengärtlein, eingetheilt in zwölf Beetlein, worin andächtige und kräftige Gebete gepflanzt sind. Von **P. Martin von Cochem**. Mainz, Verlag von F. Kirchheim. 1865. 12. S. 237.

Die volksthümlichen Werke von P. Cochem sind zu gut bekannt, als daß sie einer besondern Empfehlung bedürften. Gerade hier wird, mit Beziehung auf die vorkommenden Gebete, in der That „kräftige“ und allerliebste Pflanzenkost geboten. Die Herzenserhebungen drehen sich vorzugsweise um das Leiden und Sterben Jesu, als ihrem Angelpunkt. — r.

Die Intoleranz der katholischen Kirche mit besonderer Bezugnahme auf die päpstliche Encyclica. Von **G. M. Schuler**. Augsburg, R. Kollmann'sche Buchhandlung. 1865. 8. S. 94.

Da von der Toleranz und Intoleranz heutzutage so viel Redens gemacht wird, so ist dieses Schriftchen ganz zweckmäßig. Mit konsequenter Orthodoxie und in einer gemeinverständlichen Sprache spricht es sich über wahre und falsche Toleranz aus, und eigends darüber — in welchen Din-

gen die Kirche intolerant, in welchen tolerant sei. Klare Vernunftgründe werden angegeben; und die Vorwürfe und die aus der Geschichte hergenommenen, entstellten Einwürfe werden mit geschichtlicher Treue auf ihren wahren Sachverhalt zurückgeführt. — r.

Personal-Chronik.

Ernennung. [Aargau.] Zum Pfarrer von Merenschwand ist Hochw. Hr. Kaplan **Vitus Williger** in Weinwyl gewählt worden.

R. I. P. [Luzern.] In der Nacht vom 11. starb nach langen, schweren Leiden Hochw. **Niklaus Limacher**, Pfarrer in Horw.

[Aargau.] Am 13. d. starb in Laufenburg der Hochw. Hr. **Fridolin Müller**, Pfarrer in Laufenburg, Dekan des Landkapitels Sitz- und Frickgau und Mitglied des katholischen Kirchenraths.

[Thurgau.] (Vf.) Den 11. Jänner starb in Weiler nach kurzem Krankenlager und wurde den 13. in Norschach begraben der Hochw. Hr. **Pfarrerresignat Benedikt Rauch**, Bürger von Dießenhofen; daselbst geboren den 12. Dezember 1808, gewesener Pfarrer von Müllheim und Werthbühl. Im Frühlinge 1863 resignirte der selig Verstorbene und privatisirte seither in Weiler.

[St. Gallen.] Den 13. d. starb in Jonshwyl nach längerem Krankenlager der Hochw. Hr. **Pfarrer J. Ant. Heinrich**, Dekan des löbl. Kapitels Untertoggenburg und Domherr des Bisthums St. Gallen.

Auszeichnung. [Luzern.] Die durch Absterben des Hochw. Hrn. **Sextar** und Pfarrer **Limacher** erledigte Pfarrpründe von Horw wird mit Anmeldefrist bis 8. Febr. öffentlich ausgeschrieben.

Vergabung. [Zura.] Hochw. Hr. **Abbe Kohler** von Bruntrut hat durch Testament Fr. 3000 den Spitälern von Bruntrut, Delsberg und Sainglegier, seine Bibliothek und werthvollen Gemälde dem Kolleg in Bruntrut vermach.

Zuländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereins-Beiträge.	
Durch die Redaktion der „Christl. Abendruhe“:	
a. Von der Pfarrei Hochdorf Fr.	163. 30
b. Von S. N. aus W. „	25. —
c. Von verschied. Gutthätern „	25. —
Durch Hochw. Pf. Gyr in Weinfelden:	
Das Hl. Tagopfer zu Weihnachten	„ 12. —
Vom Pfarramt Norschach	„ 6. —
Vom Piusverein Beckenried-Emmetten	„ 7. —
Uebertrag laut Nr. 2	„ 1649. 60

Fr. 1887. 90

In Nr. 2 ist der Uebertrag aus Nr. 1 aus Versehen verwechselt worden und sollte dort das Total nur Fr. 1649. 60 ergeben.

III. Missionsfond.

Durch Hochw. Pf. W. in G.:	
Von Hochw. Pf. Gyr in Weinfelden	Fr. 50. —
Uebertrag laut Nr. 1:	„ 2838. 60
	Fr. 2888. 60

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Bescheinigung.

a. Durch die Redaktion der „Christlichen Abendruhe“, Jahresbeitrag von den Ortsvereinen Beckenried-Emmetten, Großdietwil, Altbüren und Fischbach, Emmen.

b. Abonnement auf die Pius-Annalen von den Ortsvereinen Bremgarten, Beckenried-Emmetten, Großdietwil, Altbüren und Fischbach, Emmen.

Katholische Schweizerblätter für Wissenschaft und Kunst.

Inhalt Nr. 1.

Die modernen Bearbeitungen des Lebens Jesu, von Hw. Dr. Tanner. — Die Spiritualisten und Materialisten, von Hw. Cartier. — Decret der Indezongregation. — Ueber die Anfänge der christlichen Kunst in der römischen Kirche, von Hw. Dr. Greith. — Ueber die Bedeutung des erzbischöflichen Palliums. — Verirrungen auf dem Gebiete der Paramentik. — Die Christantifung des Limb- und Limmatgebietes von P. Justus Landolt.

Kreuzweg-Stationen

in

Delfarbendruck

für Kirchen und Kapellen, in vier verschiedenen Größen, im Preise von 120 bis 450 Franken.



Auf Verlangen werden Musterblätter zur Ansicht versandt.

1

Gebrüder Näber in Luzern.



Der Schluß des Inhaltsverzeichnisses folgt mit nächster Nummer.